

öffentlich

Bearbeiter: Frau Sylke Arnold  
 Einreicher: Sachgebiet Bauverwaltung  
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>08.11.2011</b>	<b>302/2011</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Finanzausschuss öffentlich	24.11.2011					

**Betreff:**

Sanierungsmaßnahme "Gaschwitz/Großstädteln" - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gebäude Kirche Großstädteln (2. Bauabschnitt)

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss beschließt gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Hauptsatzung der Stadt Markkleeberg vom 17. Januar 2001, zuletzt geändert am 15. April 2009, auf der Grundlage des § 177 BauGB, der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung (VwV-StBauE) vom 20.08.2009 sowie dem Beschluss des Stadtrates vom 07.01.2009 – Beschluss-Nr. 516-12.SO/2009 sowie der Zustimmung der Bewilligungsbehörde vom 21.10.2011, die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von maximal 99.674,40 € für die Modernisierung und Instandsetzung der Gebäudehülle des Gebäudes Kirche Großstädteln.

Auf Grund von Zeitproblemen bei der Abarbeitung von Fördermitteln wird von der Einhaltung der Festlegungen der Vergabeordnung der Stadt Markkleeberg – Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2010 - Beschluss-Nr. 84-09/2010 abgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Eigentümerin, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde, eine Vereinbarung für die Modernisierung und Instandsetzung 2. BA des Objektes Kirche Großstädteln auf der Grundlage der vorgelegten Kostenschätzung nach DIN 276 mit einem Fördersatz von 100 % als Gemeinbedarfseinrichtung auf Grundlage der Zustimmung der Bewilligungsbehörde mit einer maximalen Zuschusshöhe von 99.674,40 € nach vorliegender Kostenberechnung abzuschließen.

**Sachdarstellung:**

Fördergebiet „Soziale Stadt:  
 „Gaschwitz/Großstädteln“

Sanierungsobjekt: Kirche Großstädteln

Eigentümer: Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Großstädteln-Großdeuben  
Alte Straße 1  
04416 Markkleeberg

Art der Sanierung: Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen als 2. BA  
am Gebäude

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

In einem 1. BA wurde ohne Förderung die gesamte Dachsanierung und die Sanierung der Fassade (Putz) des Turmes durch den Eigentümer realisiert.

Im 2. BA, der entsprechend dieser Beschlussvorlage durch das Programm „Soziale Stadt“ gefördert werden soll, ist die Trockenlegung und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten an der Fassade bzw. den Außenanlagen vorgesehen. Weiterhin der Einbau einer Toilette (das Objekt hatte bisher keine Sanitäranlagen) einschl. der entsprechenden Folgearbeiten im Gebäude sowie die Sanierung der Außentüren und weiterer Putz- und Malerarbeiten im Gebäude.

Im 3. BA werden zu einem späteren Zeitpunkt, entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel, die Restmaßnahmen im Gebäude und die Sanierung der Fassade des Kirchenschiffes realisiert.

Eingereichte Förderantragsunterlagen:

Kostenberechnung nach DIN 276 mit einem Gesamtkostenumfang in Höhe von 99.674,40 € als anerkennungsfähige Kosten.

Denkmalschutz:

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz gemäß § 2 des SächsDSchG.

Baujahr des Gebäudes: um 1880

Besonderheit des Gebäudes:

Das Gebäude „Kirche Großstädteln“ ist Bestandteil des Ensembles in der Bebauung im unmittelbaren Zentrum von Großstädteln und soll wegen seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben.

Bemerkenswert ist, dass die Kirche in der unmittelbaren Entwicklung des Gutes Großstädteln zu sehen ist. In älteren Unterlagen ist die Kirche als Gutskirche/Schlosskirche benannt.

**Förderrechtliche Beurteilung**

Förderung gemäß Zustimmung der  
Bewilligungsbehörde vom 21.10.2011:

Aufgrund der Lage und der Bedeutung des Objektes sollte eine Förderung gemäß Zustimmung der Bewilligungsbehörde vom 21.10.2011 in Höhe von 100 % der unrentierlichen Kosten gewährt werden.

vorläufige Gesamtkosten: ca. 99.674,40 € (brutto)  
davon anererkennungsfähige Kosten: 99.674,40 € (brutto)

Fördersatz nach Beurteilung: **100 %**  
Fördervorschlag/Zuschuss: **99.674,40 € (brutto)**

Gemäß Datenblatt für Einzelmaßnahmen der SAB sind die Vergabevorschriften zu beachten.

**Bemerkung:**

Im August / September 2011 hat die Stadt eine zusätzliche Aufstockung in Höhe von rd. 100.000 € für das Fördergebiet erhalten. In Absprache mit dem Eigentümer wurde diese Maßnahme kurzfristig zur Untersetzung der Fördermittel (Vermeidung der Rückgabe von Fördermitteln) aktiviert.

In der Verwaltungsvorschrift 2002 - 2008 wurde die öffentliche Ausschreibung ab einer Förderung von 50.000 € zwingend vorgeschrieben. Auf den Druck verschiedener Städte, die besonders am Einsatz von ortsansässigen Firmen Interesse haben, wurde diese Festlegung geändert. Die öffentliche Ausschreibung ist seit 2008 erst ab einer Förderung von 150.000 € zwingend vorgeschrieben. Die Stadt Markkleeberg hat aber intern noch die öffentliche Ausschreibung ab einer Förderhöhe von 50.000 € festgelegt.

Es wird in diesem Fall eine Ausnahme auf Grundlage der geltenden rechtlichen Vorschriften beantragt. Durch die Stadt Markkleeberg soll keine öffentliche Ausschreibung zwingend vorgeschrieben werden.

Wenn eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben wird, ist die Durchführung der Maßnahme in den nächsten 3 Monaten nicht realisierbar und die Fördermittel können nicht entsprechend untersetzt werden.

Dr. Klose  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Lagehinweis  
Kostenaufstellung